

2.1 KOMMUNALES STEUERGESETZ

Gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeinde Domat/Ems erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f)* eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Die Gemeinde Domat/Ems erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a)*
- b) eine Hundesteuer.

Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3 Steuerfuss

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Der Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr wird spätestens im Dezember durch Volksabstimmung auf Antrag des Gemeinderates festgesetzt.

2. Handänderungssteuer

Art. 4 Steuersatz

*Die Handänderungssteuer beträgt 1.75 Prozent.

3. Liegenschaftensteuer

Art. 5 Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille.

4.* Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 6*

Art. 7*

Art. 8*

Art. 9 Steuersatz

Absatz 1-4*

*Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 20 Prozent.

Art. 10 *

5. Hundesteuer

Art. 11 Steuerobjekt

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 12 Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 13 Steuerbefreiung

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Rettungshunde;
- c) Blindenführ-, Gehörlosen- und andere Assistenzhunde;
- d) Herdenschutzhunde.

Art. 14 Steuerberechnung

*Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 90.-, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 210.- jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata geschuldet.

Für Hirtenhunde und Hunde in ganzjährig bewohnten abgelegenen Siedlungen muss die halbe Steuer bezahlt werden.

Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. 15 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16 Gemeindesteueramt

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

2. Bezug

Art. 17 Fälligkeit

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung fällig.

Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

*Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 18 Zahlungsfrist

Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

*Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

*Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer kann das Gemeindesteueramt die Bezahlung in Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 19 Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von Fr. 1'000.- pro Fall und Steuerjahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüberhinausgehende Beträge.

3. Entschädigung

Art. 20

Die Gemeinde Domat/Ems wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde am 17. September 2007 durch den Gemeinderat angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Änderungstabelle – nach Artikeln

Artikel	Beschluss	Gremium	Inkrafttreten	Änderung
Art.1 Abs. 1 lit. f	14.09.2020	Gemeindevorstand	01.01.2021	ergänzt
Art.1 Abs. 2 lit. a	14.09.2020	Gemeindevorstand	01.01.2021	aufgehoben
Art. 4	17.02.2014	Gemeinderat	01.07.2014	geändert
Art. 6	14.09.2020	Gemeindevorstand	01.01.2021	aufgehoben
Art. 7	14.09.2020	Gemeindevorstand	01.01.2021	aufgehoben
Art. 7 lit. c	17.02.2014	Gemeinderat	01.07.2014	geändert
Art. 8	14.09.2020	Gemeindevorstand	01.01.2021	aufgehoben
Art. 9 Abs. 1	14.09.2020	Gemeindevorstand	01.01.2021	aufgehoben
Art. 9 Abs. 2	14.09.2020	Gemeindevorstand	01.01.2021	aufgehoben
Art. 9 Abs. 3	14.09.2020	Gemeindevorstand	01.01.2021	aufgehoben
Art. 9 Abs. 4	14.09.2020	Gemeindevorstand	01.01.2021	aufgehoben
Art. 9 Abs. 5	26.11.2012	Gemeinderat	01.01.2013	geändert
Art. 9 Abs. 5	14.09.2020	Gemeindevorstand	01.01.2021	geändert
Art. 10	14.09.2020	Gemeindevorstand	01.01.2021	aufgehoben
Art. 13	16.11.2020	Gemeinderat	01.01.2021	geändert
Art. 14 Abs. 1	26.11.2012	Gemeinderat	01.01.2013	geändert
Art. 14 Abs. 4	16.11.2020	Gemeinderat	01.01.2021	geändert
Art. 16 Abs. 3	16.11.2020	Gemeinderat	01.01.2021	ergänzt
Art. 17 Abs. 1	16.11.2020	Gemeinderat	01.01.2021	geändert
Art. 17 Abs. 2	16.11.2020	Gemeinderat	01.01.2021	geändert
Art. 17 Abs. 3	14.09.2020	Gemeindevorstand	01.01.2021	geändert
Art. 18 Abs. 2	16.11.2020	Gemeindevorstand	01.01.2021	geändert
Art. 18 Abs. 3	14.09.2020	Gemeinderat	01.01.2021	geändert